

Beschluss der 86. Verbandsversammlung am 18.12.2020 zu TOP 12.1.

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des **Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA)** vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des **Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 und 7 des **Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG)** vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) in Verbindung mit § 1 des **Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und § 2 des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) in seiner öffentlichen Sitzung am 18. 12.2020 unter Aufhebung des Beschlusses vom 13.11.2020 mit der Beschluss-Nr.: 3-85/2020 nachstehende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe:

**Satzung
über die Abwälzung der Abwasserabgabe**

Präambel:

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 und 7 des

Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I, S. 114), zuletzt geändert Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes am 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in ihrer Sitzung am 18.12.2020 nachstehende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wählt der Verband die gegen ihn nach § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzende Abwasserabgabe auf die Abwassereinleiter ab.
- (2) Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung der Verband nach § 6 Abs. 2 AG AbwAG anstelle der Direkteinleiter abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer nach § 3 Nummern 1 bis 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 in der jeweils geltenden Fassung oder in den Untergrund einleiten, ausgenommen hiervon ist das Verbringen im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (3) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser nachweislich
 - a) rechtmäßig in einer abflusslosen Sammelgrube, für die ein Dichtigkeitsnachweis vorliegt, gesammelt und einer öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlage zugeführt oder
 - b) in einer Abwasserbeseitigungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 8 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 25. Juni 1992 i.V.m. § 5 AG AbwAG in den jeweils geltenden Fassungen entspricht und
 - c) der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

Die Nachweisführung und deren Kosten fallen dem Abgabepflichtigen zur Last. Auf Antrag teilt der Verband dem Abgabepflichtigen verbindlich mit, welche Nachweisführungen im Einzelfall erforderlich sind.

- (4) Den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Abs. 3 lit. b) entsprechen ausschließlich Kleinkläranlagen nach DIN 4261, Teil 2 (Stand Juni 1984), DIN EN 12566-3:2005.

§ 2 **Abgabepflichtige**

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht (§ 3 Abs. 1) Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) ist. Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes bzw. an dessen Stelle der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte Abwassereinleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der nach Satz 2 Verpflichtete nicht Abwassereinleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt. Mehrere Abgabepflichtige für eine Abwassereinleitung haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten geht die Abgabepflicht (§ 2 Abs. 1) mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 **Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn der Einleitung.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Einleitung dauerhaft beendet und dies dem Verband schriftlich angezeigt wird, z. B. bei Anschluss des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Verbandes.

§ 4 **Abgabemaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Erhebungszeitraums (§ 5) auszugehen.
- (3) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Abs. 2 wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, wird die Einwohnerzahl als Einwohnergleichwert nach der vom Grundstück im Erhebungszeitraum (§ 5) eingeleiteten Schmutzwassermenge geschätzt. Dabei gelten jeweils 30 m³/a Schmutzwasser als ein Einwohner.
- (4) Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5 **Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Abgabe ist das Kalenderjahr. Entsteht und/oder erlischt die Abgabepflicht während eines Kalenderjahrs, ist der Erhebungszeitraum abweichend von Satz 1 der Zeitraum der Abgabepflicht (§ 3) im Kalenderjahr.

§ 6 **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraums (§ 5).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln, ihm ist nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 8 **Anzeigepflicht**

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband schriftlich anzuzeigen:
 - a) den Erwerb oder die Veräußerung eines nicht an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
 - b) die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber schriftlich anzuzeigen.

- (2) Dient das Grundstück nicht oder nicht nur Wohnzwecken hat binnen eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 5) der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Verband die Jahresschmutzwassermenge (§ 4 Abs. 3) schriftlich anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe

Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert, stillgelegt oder beseitigt werden.

§ 9 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück verweigert;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 lit a) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 lit b) die vorhandenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt, soweit dies noch nicht geschehen ist;
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraums die Jahresschmutzwassermenge schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - g) entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung, Stilllegung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 10 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und

Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Wasserverbandes „Südharz“ tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Beschluss-Nr.: 1-86/2020

Sangerhausen, 18.12.2020



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 21.12.2020.

Sangerhausen, 21.12.2020

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

